

Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Rechtliche Eigenschaft der Mineralien.

Diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind (metallische Mineralien), ingleichen das Steinsalz und die Salzquellen gehören zum Bergregal.

Alle übrigen Mineralien gelten als Bestandtheile des Grundstücks, unter welchem sie sich befinden. (Vergl. jedoch §. 47.)

§. 2.

Bereich dieses Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz regelt die Verhältnisse des Bergbaues auf metallische Mineralien und auf Stein- und Braunkohlen.

Auf den Regalbergbau allein beziehen sich außer den Paragraphen, in welchen dies besonders bemerkt ist, die Abschnitte III, VI excl. §. 116 und IX.

In allen rechtlichen Beziehungen gelten für die Verhältnisse des Bergbaues, soweit nicht in gegenwärtigem Gesetze andere Bestimmung getroffen ist, die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Auf Aufbereitungsanstalten, welche nicht zu Bergwerken gehören oder nicht als Stevieranstalten bestehen, und Coßbrennereien leiden die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§. 3.

Steinsalz und Salzquellen.

Die Auffuchung und Benutzung von Steinsalz und Salzquellen bleibt dem Staatsfiscus vorbehalten. Es kann jedoch von dem Finanzministerium Privatpersonen Concession dazu gegeben werden.

Auf die Verhältnisse des Staatsfiscus und des Concessionars zu anderen Bergwerksbesitzern und zu den Grundeigenthümern finden die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit dies der Natur der Sache nach thunlich ist, analoge Anwendung.

§. 4.

Freierklärung der metallischen Mineralien.

Die Auffuchung und Gewinnung der metallischen Mineralien ist frei gegeben.

Die Begründung des Bergbaurechtes hinsichtlich dieser Mineralien erfolgt nach den Bestimmungen in Abschnitt III dieses Gesetzes.

§. 5.

Bergbaurecht hinsichtlich der Kohlen.

Das Bergbaurecht hinsichtlich der Stein- und Braunkohlen ist ein Ausfluß des Grundeigenthums.

Der in gegenwärtigem Gesetze (Abschnitt VII und VIII., Kapitel I) begründeten Rechte gegen andere Bergwerksbesitzer und gegen Grundeigenthümer wird jedoch ein Kohlenwerksbesitzer nur theilhaftig, wenn und so lange sein Grubenfeld für einen rationellen Betrieb hinreichend groß und passend gestaltet und dies seitens der Bergbehörde (§. 178) durch Ertheilung eines Abbau-scheines anerkannt ist.

Letzterer kann, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind, wieder zurückgezogen werden.

Den beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits in Betrieb stehenden Kohlenwerken ist ein Abbauschein jedenfalls zu ertheilen, dafern sie darum binnen sechs Monaten von diesem Zeitpunkte an nachsuchen.

Abschnitt II.

Von der Betheiligung am Bergbaue.

§. 6.

Allgemeine Bestimmung.

Jede zur Erwerbung von Eigenthum befähigte, physische oder juristische Person kann auch Bergwerkseigenthum erwerben.

§. 7.

Gesellschaften.

Befindet sich ein Berggebäude im Besitze von mehreren physischen oder juristischen Personen (Gesellschaft), so haben dieselben einen Bevollmächtigten, welcher in allen, das Berggebäude betreffenden Angelegenheiten im Namen sämtlicher Besitzer Verfügungen anzunehmen und verbindliche Erklärungen abzugeben hat, sowie einen Stellvertreter desselben zu ernennen und der Bergbehörde anzuzeigen. Beide müssen im Inlande wohnen.

Im Unterlassungsfalle und nach erfolgloser Aufforderung hat die Bergbehörde einen solchen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter auf Kosten der Besitzer Amtswegen zu bestellen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Für Verbindlichkeiten, welche sich auf ihr Berggebäude beziehen, haften die Gesellen, dafern sie nicht eine Gesamtverbindlichkeit (§. 1019 flg. des bürgerlichen